

Sehr geehrte Frau Mag.a Schinnerl, liebe Isa!
Sehr geehrter Herr Dr. Knoflach, lieber Georg!

Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen für eine Beschränkung von Mikroplastik bzw. von synthetischen polymeren Mikropartikeln (SMP). Dazu möchte ich unsere vorläufige Einschätzung übermitteln.

Allgemeines

Man könnte im Erwägungsgrund 1 die Problematik, die mit dem vorliegenden Beschränkungsanschlag angesprochen werden soll, besser hervorheben. Eine mögliche Anpassung wäre:

*“[...] Those polymers are widespread in the environment and have also been found in drinking water and food. **By being non-biodegradable, they accumulate in the environment and contribute to the microplastic pollution.**”*

Weiters wäre es übersichtlicher, wenn man in Erwägungsgrund 4 einen Bezug zur breiteren Kunststoff-Regulierung der EU herstellt. Dafür schlagen wir vor, dass nach dem 1. Satz ein weiterer eingefügt wird, nämlich:

“The EU Directive 2019/904 on the reduction of the impact of certain plastic products on the environment (Single-Use Plastics Directive), including the Commission guidelines on single-use plastic products, is one of the central pieces of the EU’s Plastics Strategy. In accordance with Directive (EU) 2019/904 and further provisions laid out in Regulation (EC) No 1907/2006, it provides the necessary regulatory framework and definition.”

Besonders sinnvoll wäre eine Anpassung von Erwägungsgrund 11 hinsichtlich Naturpolymere. Hier schlagen wir folgende Formulierung vor, die eine EU-weit harmonisierte Definition dieser gewährleisten soll:

*“The Annex XV dossier proposed to exclude degradable or water-soluble polymers and natural polymers that have not been chemically modified, **as defined under 2.1.3. Natural polymers that have not been chemically modified of the Commission guidelines on single-use plastic products in accordance with Directive (EU) 2019/904 of the European Parliament and of the Council on the reduction of the impact of certain plastic products on the environment (2021/C 216/01), as they are fully biodegradable in nature, do not possess the same long-term persistence and, therefore, do not contribute to the identified risk.**”*

Definition

Wir begrüßen, dass abbaubare, wasserlösliche und chemisch nicht modifizierte natürliche Polymere nicht unter die Definition als SMP fallen. Besonders begrüßen wir in diesem Zusammenhang den Erwägungsgrund 49 und würden es begrüßen, wenn man in diesem Sinne festhält, dass auch Recyclingmaterialien, die polymere Verunreinigungen enthalten (z.B. Altpapier) von der Beschränkung ausgenommen sind. Analog sollten nun auch andere Kunststoffdefinitionen in Gesetzgebungen wie beispielsweise in der Single-Use-Plastic-Directive diese Ausnahmen übernehmen. Es gilt gleichzeitig aber zu betonen, dass die Definition immer noch eine Vielzahl unterschiedlichster Stoffe umfasst.

Positiv für die praktische Implementierung ist jedenfalls, dass nur Partikel berücksichtigt werden müssen, die zur Erreichung gewünschter Eigenschaften dienen. Die Festlegung einer unteren Größengrenze ist ebenfalls positiv und absolut notwendig. Dennoch, selbst bei Partikel kleiner 2 µm existieren kaum Analysemethoden, die von Unternehmen und Behörden standardisiert durchgeführt werden können.

Wir unterstützen, dass lösliche Polymere nicht unter die Definition „Mikroplastik“ bzw. SMP fallen. Allerdings gibt es zu den im Anhang angeführten „Rules on proving solubility“

Unklarheiten. Zugelassene Tests sind die OECD-Guidelines 120 und 105. Im Anhang wird gefordert, dass die Löslichkeit bei 20 °C und pH 7 überprüft werden soll. In den OECD-Guidelines werden aber auch Tests bei anderen Testbedingungen gefordert. Es sollte eindeutig ersichtlich sein, ob diese Tests ebenfalls durchzuführen sind und wenn ja, in welcher Form die Ergebnisse dieser Tests zur Bestimmung der Löslichkeit mitberücksichtigt werden müssen.

Zur Bestimmung der Abbaubarkeit sollte ausreichen, diese im für das jeweilige Produkt relevantesten Kompartiment nachzuweisen, und nicht, wie gefordert, in drei unterschiedlichen. Viele biobasierende Produkten basieren auf Holz und sind diesem Ausgangsstoff dementsprechend ähnlich. Es ist sinnvoll, aus Holz hergestellten Produkten zumindest gleich lange Zeit für den biologischen Abbau zu erlauben, wie der natürliche Rohstoff Holz dafür benötigt. Deshalb sollten auch Hackschnitzel, Sägeschnitzel und Holzmehl als Referenzsubstanzen in der Anlage, Abschnitt 5.3. (group 4 test methods) aufgenommen werden.

Zur Bestimmung, ob es sich um einen Feststoff handelt, wird die Messung des Schmelzpunktes gefordert. Nun ist es so, dass nicht alle Polymere einen Schmelzpunkt haben sondern nur einen Glasübergang.

Übergangsfristen

Für die Entwicklung von Alternativen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und andere landwirtschaftlich und im Gartenbau eingesetzte Produkte sind unbedingt längere Übergangsfristen notwendig. Die Zeit, die für die Entwicklung und Zulassung benötigt wird, wird in der Beschränkung unterschätzt. Eine Übergangsfrist von 11 Jahren wäre angemessen.

Make-up, Lippen- und Nagelprodukte sollten allgemein von der Beschränkung ausgenommen sein. Deren Anteil an SMP, der an die Umwelt abgegeben wird, ist unseres Erachtens vernachlässigbar. Demgegenüber stehen sehr hohe Kosten für Reformulierungen. Sollte die derzeitige Übergangsregelung von 12 Jahren, die absolut notwendig wäre, beibehalten werden, dann sollte jedenfalls die Kennzeichnungspflicht mit „Achtung: enthält Mikroplastik“ entfallen.

Für andere Leave-on Produkte ist eine längere Übergangsregelung von zumindest 8 Jahren notwendig. Es sollte noch geklärt werden, was unter den Begriffen Wachse, Polituren und Luftpflegeprodukte zu verstehen ist.

Meldepflicht

Die vorgesehenen Meldepflichten müssen ohne großen administrativen Aufwand und ohne wesentliche Mehrkosten für Unternehmen erfüllt werden können. Die Verpflichtungen können jedenfalls erst in Kraft treten, wenn ein verlässlich funktionierendes System etabliert ist, andernfalls sind diese Forderungen insbesondere für KMU unverhältnismäßig.

Die Meldepflichten nach Ziffer 8 für Arzneimittel und Tierarzneimittel sollten entfallen. Die geforderten Informationen werden bereits im Rahmen der Zulassungen bei der Europäischen Arzneimittelbehörde geliefert. Im Sinne des „One-Substance-One-Assessments“ sollten hier die Behörden dafür sorgen, dass die generierten Daten untereinander ausgetauscht werden. In diesem Fall zwischen EMA und ECHA.

Auf Grund der relativ knappen Begutachtungsfrist behalten wir uns weitere Rückmeldungen vor. Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Schöne Grüße
Marko Sušnik



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>